

besteht jedoch unmittelbar gestützt auf Art. 4 der Bundesverfassung ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht bloss im Verwaltungsgerichts-, sondern auch schon im Verwaltungsverfahren. Vorausgesetzt ist jedoch, dass sich erhebliche Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ergeben, denen die Partei trotz Mitwirkung der Verwaltungsbehörde und der geltenden Officialmaxime offensichtlich nicht gewachsen ist (vgl. BGE vom 8. März 1985 in ZBl 1985 S. 414 E. 5c).

Gemäss § 16 Abs. 2 des Personalgesetzes ist vor der Entlassung dem Mitarbeiter das rechtliche Gehör zu gewähren. Beim rechtlichen Gehör über die sofortige Freistellung empfahl der Vorsteher der Direktion dem betroffenen Mitarbeiter, sich im Hinblick auf die zu erwägende fristlose Auflösung an einen Anwalt zu wenden. Auch wenn die betreffende Direktion und der Regierungsrat in solchen Fällen alles tun für ein faires Verfahren, haben sie als Vorgesetzter bzw. Arbeitgeber Parteistellung und gegenüber dem Mitarbeiter widerstreitende Interessen. Dies drückt sich auch darin aus, dass in Regierungsratsbeschlüssen betreffend Personal gemäss ständiger Praxis keine Verfahrenskosten auferlegt werden.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll und erleichtert zudem den Verkehr zwischen den Parteien, wenn sich der betroffene Mitarbeiter unabhängig und frei bei einem Anwalt über seine rechtlichen Möglichkeiten erkundigen kann und sich vertreten lässt. Eine solche Praxis widerspricht auch nicht der zitierten bundesgerichtlichen Rechtssprechung; weil die Verwaltungsbehörde gleichzeitig Partei ist, kann sie nicht in dem Masse bei der Interessenwahrung zugunsten der anderen Partei mitwirken; die Interessen sind klar widerstreitend. Zwar ist das vorliegende Verfahren weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht komplex; ausgehend vom Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren erscheint es im vorliegenden Fall aber angezeigt, dem Gesuch zu entsprechen. Die Bedürftigkeit liegt vor. Eine Entschädigung von Fr. 500.- ist angemessen.

Festzuhalten ist, dass sich die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ausgehend von der besonderen Ausgangslage (Parteistellung des Regierungsrates, widerstreitende Interessen) nur auf diesen Beschluss betreffend fristloser Auflösung des Arbeitsverhältnisses bezieht, nicht aber auf weitere Arbeiten, mit denen der Rechtsvertreter allenfalls betraut ist oder wird.

(RRB, 23. Januar 1996)

§ 28 Abs. 2 Ziff. 2 VRG. – Zusprechung einer Parteientschädigung an den Beschwerdeführer zulasten der Gemeinde, auch wenn der Beschwerdeführer die (Rechtsverweigerungs-) Beschwerde zurückgezogen hat und diese als gegenstandslos abgeschrieben werden kann, weil die Beschwerde trotz Rückzugs begründet war

Erwägungen:

3. Gemäss § 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) ist im Rechtsmittelverfahren der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens zuzusprechen. Nach herrschender Lehre gilt dies im allgemeinen nur, wenn ein Sachentscheid ergeht. Indessen rechtfertigt es sich nicht, bei Erledigung einer Beschwerde ohne Anspruchsprüfung eine Parteientschädigung generell zu verweigern (vgl. Martin Bernet, Die Parteientschädigung in der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege, Diss. Zürich 1986, S. 143). Für die Parteientschädigung sind in einem solchen Fall die Grundsätze massgebend, welche bei einem Sachentscheid anzuwenden sind (vgl. Bernet, a.a.O., S. 143). Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde zurückgezogen, weil sie durch den – nach der Beschwerdeerhebung gefällten – Entscheid des Gemeinderates X. gegenstandslos geworden ist. Wie noch darzulegen sein wird, kann aufgrund einer summarischen Prüfung von einem Obsiegen des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Nach § 28 Abs. 2 Ziff. 2 VRG ist indessen zu Lasten des Gemeinwesens eine Parteientschädigung nur dann zuzusprechen, wenn dessen Behörde als Vorinstanz einen Verfahrensfehler oder eine offenbare Rechtsverletzung begangen hat. Dabei darf die Entschädigungspflicht des Gemeinwesens jedoch «nicht auf Fälle besonderer Willkür, Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit beschränkt werden, und in besonderen Fällen, in welchen die Verweigerung einer Parteientschädigung überaus stossend wäre, darf eine solche nicht verweigert werden.» (Marco Weiss, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege im Kanton Zug, Diss. Zürich 1983, S. 187). Im vorliegenden Fall ist ein Verfahrensmangel im Sinne von § 28 Abs. 2 Ziff. 2 VRG gegeben. Zwischen der Einreichung des Gesuchs und der Verfügung liegt eine Zeitspanne von fünf Monaten. Wie auch der Gemeinderat X. einräumt, ist der dem Gesuch zugrundeliegende Sachverhalt nicht komplex. Zwar trifft es zu, dass auch in solchen Fällen Abklärungen zu treffen sind, zumal eine nochmalige Beistandsernennung kurz vor Erreichen der Mündigkeit eher die Ausnahme darstellt. Für diese Abklärungen erscheinen fünf Monate jedoch als übermässig lang. Dies zeigt sich auch darin, dass nach unbestrittener Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers der zuständige Sachbearbeiter der Vormundschaftsbehörde die Angelegenheit nach Androhung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde am 23. Oktober 1995 «an die Hand genommen» hat und bereits knapp zwei Monate später der Entscheid der Vormundschaftsbehörde ergangen ist. Da die Frist von fünf Monaten zur Behandlung des Gesuchs mithin erheblich länger ist als nach der Natur der Sache und den Umständen angemessen erscheint, liegt eine Rechtsverzögerung vor (vgl. Weiss, a.a.O., S. 201; Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtspflege, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 80 B II, S. 258). Überdies hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auf seine wiederholten Fragen, bis wann er mit der Verfügung rechnen dürfe, unbestrittene

nermassen entweder keine Antwort oder eine unzutreffende Antwort erhalten, so dass die Rechtsverweigerungsbeschwerde durchaus begründet war. Dem Beschwerdeführer ist mithin eine Parteientschädigung zu Lasten der Gemeinde X. zuzusprechen. Ein Betrag von Fr. 500.- erscheint angemessen. Bei dieser Rechtslage braucht nicht geprüft zu werden, ob die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beschwerdeführung erfüllt sind.

(RRB, 11. Juni 1996)

§ 28 Abs. 2 Ziff. 2 VRG. – Keine Zusprechung einer Parteientschädigung an den Beschwerdeführer zulasten der Gemeinde, deren Gemeinderat die angefochtene Verfügung aufgehoben hat, so dass die dagegen erhobene Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben werden konnte, weil die vormundschaftliche Massnahme im Zeitpunkt der Errichtung begründet war und dem Gemeinderat weder ein Verfahrensfehler noch eine offenbare Rechtsverletzung vorgeworfen werden kann

Erwägungen:

3. Gemäss § 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 161.1) ist im Rechtsmittelverfahren der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens zuzusprechen. Nach herrschender Lehre gilt dies im allgemeinen nur, wenn ein Sachentscheid ergeht. Indessen rechtfertigt es sich nicht, bei Erledigung einer Beschwerde ohne Anspruchsprüfung eine Parteientschädigung generell zu verweigern (vgl. Martin Bernet, Die Parteientschädigung in der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege, Diss. Zürich 1986, S. 143; Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug, GVP, 1991/92, S. 345). Für die Parteientschädigung sind in einem solchen Fall die Grundsätze massgebend, welche bei einem Sachentscheid anzuwenden sind (vgl. Bernet, a.a.O., S. 143). Entscheidend ist mithin gemäss § 28 Abs. 2 VRG, welche Partei ganz oder teilweise obsiegt hätte, wäre ein Sachentscheid ergangen. Zu beachten ist hierbei, dass gemäss § 47 Abs. 2 VRG grundsätzlich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides massgebend sind. Aufgrund einer summarischen Prüfung ist davon auszugehen, dass die Beschwerde gutgeheissen worden wäre, hat doch der Gemeinderat X. die Beistandschaft mit Beschluss vom 1. Juli 1996 aufgehoben, weil die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt waren. Indessen ist die Beistandschaft..im Zeitpunkt der Errichtung als begründet zu betrachten. Im Sinne von Art. 392 Ziff. 1 ZGB gilt eine Person auch dann als abwesend, wenn sie nicht oder nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann (vgl. Schnyder/Murer, Berner Kommentar zum ZGB, N 54 zu Art. 392). Diese Voraussetzung ist aufgrund der Akten als erwiesen anzunehmen. Da rasches Handeln geboten